



Themen dieses Rundschreibens im Überblick:

- Abrechnungshinweise zu den aktuellen Vermittlungsarten** Mehr auf Seite 2
... betreffen die Haus- und Kinderärzte, Fachärzte und die Zuschläge im EBM.
- Weitere Hinweise für Ihre korrekte Honorarabrechnung** Mehr auf Seite 2
... betreffen abrechnungsrelevante Hinweise zur elektronischen Gesundheitskarte und die Abrechnung der postoperativen Behandlung (Kapitel 31.4 EBM) nach ambulanter Operation.
- Änderung des Zeitpunktes des Screenings auf Hepatitis B in den Mutterschafts-Richtlinien** Mehr auf Seite 2
Der Gemeinsame Bundesausschuss hat sich mit dem Beschluss vom 20.04.2023 der S3-Leitlinie angeschlossen.
- Umsetzung der rückwirkenden EBM-Änderungen zum 01.07.2022 im Bereich der Psychotherapie** Mehr auf Seite 3
Die Honorare für alle Anspruchsberechtigten werden im Rahmen der turnusmäßigen Korrekturläufe neu berechnet, ohne dass die betreffenden Ärzte tätig werden müssen.
- Keine Änderung bei Bezug von COVID-19-Impfstoffen bis Ende des Jahres** Mehr auf Seite 4
Die Schutzimpfungs-Richtlinie wurde um die Rubrik "Impfungen gegen COVID-19" erweitert.
- Weitere Informationen** Mehr auf Seite 4
... erhalten Sie zur Vermeidung von Verordnungsregressen aufgrund eines parallel stattfindenden stationären Aufenthaltes, zur Vereinbarung über Schwangerschaftsabbrüche in besonderen Fällen, zum Vertrag „OsteoporosePLUS“ und zum DMP Asthma Selbstmanagementplan für Patienten.
- Kurz informiert** Mehr auf Seite 5
... werden Sie über die Änderungen der Arzneimittel-Richtlinie, über die Änderungen der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung, über die Änderung des Heilmittelkataloges und zur Heilmittelverordnung im Rahmen einer Videosprechstunde.
- Fortbildungen und weitere Termine** Mehr auf Seite 6
... betreffen die Veranstaltungen der KVT für den Monat Mai und die Medizinischen Fortbildungstage vom 07.06. bis 10.06.2023.
- Amtliche Bekanntmachungen** Mehr auf Seite 7
... betreffen die Beschlüsse des Zulassungsausschusses in Thüringen aus den Sitzungen vom 07.03.2023 und 04.04.2023, den Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen zur Versorgungsgradfeststellung, die überarbeitete Stempelordnung der KVT zum Inhalt und Gebrauch von Vertragsarzt-/Psychotherapeutenstempeln und die Ausschreibung der Vertragsarztsitze zum 02.05.2023.

Abrechnungshinweise zu den aktuellen Vermittlungsarten

Nach den ersten Auswertungen der Quartalsabrechnungen I/2023 bitten wir Sie nachdrücklich folgende Hinweise zu beachten. Diese betreffen u. a.:

▪ Haus- und Kinderärzte

Die Abrechnung der GOP 03008 und 04008 für die Vermittlung eines dringenden Termins beim Facharzt fordert zwingend die Angabe der 9-stelligen Betriebsstättennummer der betreffenden Facharztpraxis in der extra dafür vorgesehenen Feldkennung 5003. Die aktuellen Quartalsabrechnungen enthalten leider viele fehlerhafte Fälle mit entsprechendem Korrekturaufwand. Bitte geben Sie nur die 9-stellige BSNR an und keine weiteren Informationen!

Die GOP 03008 oder 04008 sind nur von Haus- oder Kinderärzten abrechenbar.

▪ Fachärzte

Die Abrechnung von Hausarztvermittlungsfällen ist nur nach aktiver Terminvereinbarung statthaft. Der Aufdruck „*Hausarztvermittlungs-Fall*“ auf dem Überweisungsschein allein berechtigt noch nicht, den Fall als Hausarztvermittlungsfall abzurechnen.

▪ Hausärzte

Den Aufdruck „*Hausarztvermittlungs-Fall*“ auf dem Überweisungsschein bitte nur dann vornehmen, wenn eine aktive Terminvereinbarung zwischen beiden Praxen erfolgt ist und die Überweisung für den konkreten Termin ausgestellt wird.

▪ Zuschläge im EBM

Wird ein TSS- oder Hausarztvermittlungsfall abgerechnet, muss auch der entsprechende EBM-Zuschlag aus dem Arztgruppenkapitel inkl. des zutreffenden Suffix abgerechnet werden. Es sind also immer beide Angaben notwendig. Fehlt eine der beiden Angaben, kann dieser Fall nicht als Vermittlungsfall vergütet werden.

Bei TSS-Vermittlungen und HA-Vermittlungen wurden oft im Praxisverwaltungssystem die dafür notwendigen Überweisungsscheine nicht angelegt.

Weitere Hinweise für Ihre korrekte Quartalsabrechnung

▪ Mindestens einmal im Quartal die eGK einlesen

Achten Sie bitte darauf, mindestens einmal im Quartal die elektronische Gesundheitskarte (eGK) der Versicherten einzulesen. In den aktuellen Quartalsabrechnungen sind vergleichsweise viele Fälle ohne Einlesedatum, aber mit persönlichem Arzt-Patienten-Kontakt vorhanden! Fälle mit Ersatzbescheinigung der Krankenkassen oder im Ersatzverfahren sind natürlich abrechenbar, die Nachweise müssen jedoch bei der KVT eingereicht werden.

▪ Regelungen bei Neugeborenen ohne eigene eGK

Wenn bei einer Untersuchung oder Behandlung eines Patienten bis zum vollendeten 3. Lebensmonat noch keine eigene eGK vorgelegt wird, soll das Ersatzverfahren angewendet und die eGK nachgereicht werden.

▪ Unterschrift des Patienten im Ersatzverfahren erforderlich

Wenn das Einlesen der eGK technisch **nicht** möglich war, ist das Ersatzverfahren anzuwenden. Der Abrechnungsschein muss vom Patienten oder dessen gesetzliche Vertreter unterschrieben werden, nicht vom Arzt oder vom Praxispersonal.

▪ Korrekte Abrechnung der postoperativen Behandlung nach ambulanter Operation

Die postoperative Behandlung (Kapitel 31.4 EBM) nach einer ambulanten Operation ist nur vom Operateur oder auf Überweisung des Operateurs abrechenbar. Also je Operation nur einmal. Rechnet der Nicht-Operateur diese Pauschale ab, muss diese auf dem Überweisungsschein vom Operateur und kann somit nicht auf einem Originalschein abgerechnet werden.

Ihre Ansprechpartnerinnen zu den Themen der Leistungsabrechnung sind die Gruppenleiterinnen aus Ihrer Fachgruppe (s. Tabelle auf Seite 3).

Änderung des Zeitpunktes des Screenings auf Hepatitis B in den Mutterschafts-Richtlinien

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat sich mit dem Beschluss vom 20.04.2023 der S3-Leitlinie angeschlossen, die Mutterschafts-Richtlinien (Mu-RL) geändert und den Zeitpunkt für das Screening auf Hepatitis B vom dritten ins erste Trimenon der Schwangerschaft verschoben (Abschnitt C Nummer 1 Buchstabe e der Mu-RL).



Die Beschlüsse des Bundesausschusses nachzulesen unter <https://www.g-ba.de>

Die aktuelle S3-Leitlinie „Hepatitis-B-Virusinfektion – Prophylaxe, Diagnostik und Therapie“ vom Juni 2021 empfiehlt dieses Screening zu Beginn der Schwangerschaft, um mit der antiviralen Therapie (falls erforderlich) nach dem ersten Trimester, aber idealerweise vor der 28. Schwangerschaftswoche beginnen zu können.

Angesichts der aktuellen Empfehlung wird in der nächsten Auflage im Mutterpass auf den Seiten 8 und 24 jeweils die Angabe der Schwangerschaftswoche (32. - 40. SSW) hinter den Wörtern „Untersuchung auf Hepatitis B“ gestrichen. Der aktuelle Mutterpass behält jedoch seine Gültigkeit. Es wird darum gebeten, die Angabe zur 32. - 40. SSW händisch zu streichen.

Ihre Gruppenleiterinnen für **alle Themen der Leistungsabrechnung** finden Sie in der folgenden Tabelle:

Wählen Sie Ihre Fachgruppe aus ...	Gruppenleiterin Telefon
Allgemeinmediziner, Praktische Ärzte, Internisten, Kinderärzte	Claudia Skerka Tel. 03643 559-456 Petra Grimmer Tel. 03643 559-492 Britta Rudolph Tel. 03643 559-480
Gynäkologen, HNO-Ärzte, Orthopäden, PRM, Urologen	Andrea Böhme Tel. 03643 559-454 Evelyn Goetz Tel. 03643 559-430
Hautärzte, Neurologen, Nervenärzte, Psychiater, Psychotherapie, Notfälle/Einrichtungen	Kerstin Bose Tel. 03643 559-451 Sandra Speike Tel. 03643 559-452
ermächtigte Ärzte, Humangenetik, Laborärzte, Laborgemeinschaften, Pathologen, Mammographie-Screening, HNO-Ärzte, Augenärzte	Uta Tarnow Tel. 03643 559-437 Manuela Stöpel Tel. 03643 559-438
Augenärzte, Belegärzte, Chirurgen, Radiologen, Nuklearmediziner, Dialyseärzte, Dialyse-Einrichtungen, MKG, Neurochirurgen, Anästhesisten	Annett Kölbel Tel. 03643 559-441 Sandra Theuser Tel. 03643 559-444

Kontaktaufnahme per E-Mail:
abrechnung@kvt.de

Umsetzung der rückwirkenden EBM-Änderungen zum 01.07.2022 im Bereich der Psychotherapie

Die teilweise rückwirkenden EBM-Änderungen im Bereich der Psychotherapie konnten in den Quartalsabrechnungen 3/2022 und 4/2022 noch nicht berücksichtigt werden.

Die Umsetzung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der turnusmäßigen Korrekturläufe von Amts wegen. Die Honorare für alle Anspruchsberechtigten werden später neu berechnet, ohne dass die betreffenden Ärzte und Psychotherapeuten tätig werden müssen.

Ihre Ansprechpartnerinnen:
Bettina Helferich,
Tel. 03643 559-511
Sophie Kaiser,
Tel. 03643 559-512

Keine Änderung bei Bezug von COVID-19-Impfstoffen bis Ende des Jahres

Am 08.04.2023 wurden die COVID-19-Impfungen in die Regelversorgung überführt, die Schutzimpfungs-Richtlinie wurde um die Rubrik „Impfung gegen COVID-19“ erweitert.

Die Gültigkeit der Allgemeinverfügung zur Sicherstellung der flächendeckenden Verteilung von Impfstoffen gegen COVID-19 wurde **bis zum 31.12.2023 verlängert**. Somit ändert sich bis zum Jahresende nichts am Bestellvorgang und an der Distribution von COVID-19-Impfstoffen, ebenso ist bis Jahresende unter bestimmten Bedingungen eine Weitergabe dieser Impfstoffe zwischen vertragsärztlichen Praxen möglich.

Bitte beachten Sie: Das Impfzubehör (Spritzen, Kanülen, NaCl-Lösung 0,9 %) kann seit dem 08.04.2023 nicht mehr zusammen mit dem Impfstoff bestellt werden. Diese müssen Sie nun, wie für alle anderen Impfstoffe, über die herkömmlichen Wege beziehen.

Seit dem 08.04.2023 sind Corona-Schutzimpfungen gemäß der Thüringer Impfvereinbarung abzurechnen.

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Yvonne Frühauf-Saftawi,

Tel. 03643 559-778

Sharon Pfeifer,

Tel. 03643 559-776



Mehr Informationen zur Abrechnung von COVID-19-Schutzimpfungen finden Sie [hier](#).

WEITERE INFORMATIONEN

Hinweise zur Vermeidung von Verordnungsregressen aufgrund eines parallel stattfindenden stationären Aufenthaltes

Die Krankenkassen stellen im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung regelmäßig Anträge aufgrund sonstiger Schäden zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung wegen unzulässiger Verordnungen während eines stationären Aufenthaltes nach § 48 Abs. 1 Bundesmantelvertrag-Ärzte in Verbindung mit § 11 der Thüringer Prüfvereinbarung. Hierbei stellt sich stets die Frage, ob der Arzt durch sein Verhalten den Schaden schuldhaft verursacht hat. Die aktuelle Rechtsprechung des zuständigen Sozialgerichtes in Gotha hat unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes erneut verdeutlicht, dass Ärzte vor der Ausstellung von Verordnungen bei aus der laufenden Behandlung bekannten Patienten strengen Sorgfaltspflichten unterliegen.

So liegt es in der Verantwortung des Arztes abzuklären, dass zum Zeitpunkt der Verordnung kein Verordnungsausschluss z. B. aufgrund eines stationären Aufenthaltes des Patienten gegeben ist. Insbesondere gilt dies bei der Abforderung von Folgeverordnungen durch Dritte wie beispielsweise Pflegeheime, Apotheken, Sanitätshäuser, aber auch durch Angehörige. Findet zum Zeitpunkt der Ausstellung der Verordnung mithin kein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt statt, gebietet es – so die Gerichte – die ärztliche Sorgfaltspflicht, durch Nachfragen beim Patienten, dessen Angehörigen oder abfordernden Dritten, die hierüber verlässlich Auskunft geben können, am Tag der Ausstellung abzuklären, ob der Verordnung ein stationärer Aufenthalt entgegen steht. Dabei sollte darauf geachtet werden, einen Nachweis hierzu in der Patientenakte zu dokumentieren, um vor den Prüfungsgremien und ggf. Gerichten einen Nachweis führen zu können, dass alles Erforderliche getan wurde, um eine unzulässige Verordnung zu vermeiden.

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Ass. jur. Franziska Gütter
(Justitiariat),

Tel. 03643 559-142

Anja Auerbach

(Leiterin HA Verordnungsberatung),

Tel. 03643 559-760

Vereinbarung über Schwangerschaftsabbrüche in besonderen Fällen – Anpassung der Kosten für Prostaglandin

Da die Kosten für Prostaglandin gestiegen sind, wurde mit den Thüringer Krankenkassen vereinbart, dass sich die Pauschalen (99273A und 99273B) rückwirkend ab 01.04.2023 auf 8,33 € erhöhen. Aus diesem Grund wurde der bisherige Vergütungsanhang ab 01.01.2023 bis zum 31.03.2023 (5,95 €) befristet und ein neuer Vergütungsanhang ab 01.04.2023 erstellt.



Weitere Informationen unter Verträge A-Z → S → [Schwangerschaftsabbrüche ...](#)

Ihre Ansprechpartnerin:
Elisabeth Habertzettl,
Tel. 03643 559-135

Vertrag „OsteoporosePLUS“ – Abrechnung der Pauschale Funktionstraining

Mit dem Rundschreiben 1/2023 haben wir Sie darüber informiert, dass der Vertrag „OsteoporosePLUS“ zwischen der AOK PLUS und dem Bund der Osteologen e. V. Thüringen zum 01.01.2023 an die neue gesetzliche Grundlage angepasst und im Zuge dessen, mit der KVT als Vertragspartner, neu gefasst wurde.

Bitte beachten Sie hierzu auch, dass seit dem 01.01.2023 die Abr.-Nr. 99609 (Pauschale Funktionstraining) abgerechnet werden muss, wenn Sie einem am Vertrag teilnehmenden Patienten ein Funktionstraining verordnen. **Die Pauschale wird nicht durch die KVT zugesetzt.**



Weitere Informationen unter Verträge A-Z → O → [OsteoporosePlus](#)

Ihre Ansprechpartnerin:
Katharina Michel,
Tel. 03643 559-134

DMP Asthma bronchiale – Selbstmanagementplan sollten Patienten einmal jährlich ausfüllen

Eine große Anzahl an Patienten mit Asthma bronchiale bedürfen einer medikamentösen Dauertherapie. Im Verlauf der Erkrankung kann es auch häufig zu akuten Exazerbationen kommen, z. B. im Zusammenhang mit Infekten, akuter körperlicher oder seelischer Überlastung oder anderen Ereignissen. Der Einsatz eines schriftlichen Behandlungsplans ist Teil der Dokumentation und im Rahmen von Qualitätsmaßnahmen im DMP Asthma bronchiale vorgeschrieben. Dieser Plan kann dem Patienten helfen, z. B. in akuten Stresssituationen, seine Medikation korrekt anzuwenden.

Unsere Empfehlung: Als schriftlichen Selbstmanagementplan können Sie gerne auf das [Musterdokument](#) des Zentralinstituts für die kassenärztliche Versorgung zurückgreifen, welches unter www.kvt.de eingestellt wurde. Selbst wenn sich bei der routinemäßigen Überprüfung des Behandlungsplans keine Änderungen ergeben, sollte in der Dokumentation zum DMP beim Punkt „schriftlicher Selbstmanagementplan“ die Angabe „ja“ gewählt werden.



Mehr Informationen unter Themen A-Z → D → [DMP Asthma bronchiale](#)

Ihre Ansprechpartnerin:
Katrin Darnstedt,
Tel. 03643 559-759

Kurz informiert:

- **Änderungen der Arzneimittel-Richtlinie:** Diese umfassen einige Beschlüsse zur frühen Nutzenbewertung u. a. zu Remdesivir und Faricimab.
- **Änderungen der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung:** Die Höchstverordnungs menge pro 30 Tage wurde gestrichen, damit entfällt die „A“-Kennzeichnung auf dem Formular. Die Regeln zur Substitution wurden vereinfacht und es gibt umfangreiche Änderungen bei Take-Home-Verordnungen.
- **Änderung des Heilmittelkatalogs:** Seit 01.04.2023 kann Wärme- oder Kältetherapie als ergänzendes Heilmittel bei den Diagnosegruppen SB3, EN2 und EN3 der Ergotherapie verordnet werden.
- **Heilmittelverordnung im Rahmen einer Videosprechstunde:** Seit 12.04.2023 können Heilmittel-Folgeverordnungen für persönlich bekannte Patienten auch nach einer Konsultation per Video ausgestellt werden.



Mehr Informationen unter Themen A-Z → A → [Arzneimittel](#)



Mehr Informationen unter Themen A-Z → A → [Arzneimittel](#)



Mehr Informationen unter Themen A-Z → H → [Heilmittel](#)



Näheres zu den Voraussetzungen unter Themen A-Z → H → [Heilmittel](#)

FORTBILDUNGEN UND WEITERE TERMINE

Präsenz-Seminare (finden in Weimar statt):

- » 03.05.2023, 15:00–18:00 Uhr, QEP-Aktuell (4 Punkte)
- » 12.05.2023, 13:00–19:00 Uhr, Medizinische Ersteinschätzung in der täglichen Praxis (7 Punkte)
- » 24.05.2023, 14:00–18:00 Uhr, Arbeitssicherheit und Brandschutz in der Arztpraxis (5 Punkte)
- » 24.05.2023, 15:00–19:00 Uhr, LibreOffice

Webinare (finden online statt)

- » 05.05.2023, 14:00–16:00 Uhr, Umgang mit codierten Kassenrezepten inkl. BtM-Rezepten (4 Punkte)
- » 12.05.2023, 14:00–16:00 Uhr, Beachtung der Schutzimpfungs-Richtlinie bei der Verordnung von Impfungen zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung (4 Punkte)
- » 24.05.2023, 14:00–16:00 Uhr, EBM für Fortgeschrittene – hausärztlicher Versorgungsbereich (3 Punkte)
- » 31.05.2023, 14:00–16:00 Uhr, Hinweise zur Verordnung von Arzneimitteln etc., Teil 1 (3 Punkte)

Alle Informations- und Fortbildungsveranstaltungen der KVT mit Informationen zu Inhalt, Referenten und Zertifizierung sowie Anmeldung finden Sie auf der Internetseite unseres Tagungszentrums.

Medizinische Fortbildungstage Thüringen vom 07.06. bis 10.06.2023 (inklusive fast 50 Fortbildungspunkten)

In diesem Jahr stehen die Medizinischen Fortbildungstage unter dem Schwerpunktthema „Chronische Krankheiten von Kopf bis Fuß“, welches sich wie ein roter Faden durch das abwechslungsreiche Programm zieht und in zahlreichen Veranstaltungen für Ärzte, Pflegende und das Praxispersonal aufgegriffen wird.

Auch diesmal dürfen natürlich die Klassiker der Fortbildungstage, wie zum Beispiel der Heilberufetag, der Hygienekongress, die Fortbildungsveranstaltung der Arzneimittelkommission oder auch das Youngster-Seminar und die Veranstaltung „Hinter dem Horizont“ nicht fehlen.

Ganz besonders möchten wir auf die [Live-Onlineveranstaltung „Update Post-COVID“](#) unter der Leitung von Prof. Dr. Andreas Stallmach hinweisen. Diese Veranstaltung findet am **09.06.2023 von 14:00 bis 17:30 Uhr** statt.

Ihre Ansprechpartnerin:
Silke Jensen,
Tel. 03643 559-282,
E-Mail: fortbildung@kvt.de



ZUR ANMELDUNG:
www.kvt-events.de/ESOR/

Zur Anmeldung:



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bitte beachten Sie folgende Bekanntmachungen:

- » Beschlüsse des Zulassungsausschusses in Thüringen aus den Sitzungen vom 07.03. und 04.04.2023 – **Nr. ZA-02-2023 und ZA-03-2023**
- » Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen zur Versorgungsgradfeststellung – **Nr. 03/2023**
- » Stempelordnung der KVT zum Inhalt und Gebrauch von Vertragsarzt-/Psychotherapeutenstempeln, gültig ab 01.05.2023 – **Nr. 09-2023**
- » Ausschreibung der Vertragsarztsitze zum 02.05.2023 – **Nr. 10-2023**



Amtliche Bekanntmachungen:
www.kvt.de

Alle amtlichen Bekanntmachungen der KVT sowie die amtlichen Bekanntmachungen des Landesausschusses, des Zulassungsausschusses und des Berufungsausschusses finden Sie auf unserer Internetseite. Auf Wunsch senden wir Ihnen die amtlichen Bekanntmachungen auch per Post oder E-Mail zu. Bitte schicken Sie uns dann eine Information per E-Mail an medien@kvt.de.



www.kvt.de

Impressum:

Kassenärztliche Vereinigung Thüringen – Zum Hospitalgraben 8 – 99425 Weimar
Tel. 03643 559-193, verantwortlich: Sven Auerswald (Hauptgeschäftsführer)
Redaktion: Stabsstelle Kommunikation/Politik

Versand: nur per E-Mail

Online: www.kvt.de in der Mediathek

Bildnachweis: Icon made www.flaticon.com